

VERORDNUNGSBLATT

DER GEMEINDE UNTERWEITERSDORF

Jahrgang 2025
Ausgegeben am 23.12.2025
www.ris.bka.gv.at

Nr. 6 Verordnung: Wassergebührenordnung 2025

Verordnung des Gemeinderats der Gemeinde Unterweikersdorf betreffend die Wassergebühren (Wassergebührenordnung 2025)

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Unterweikersdorf (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr erhoben.

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, 3, 4 und 5 (dies entspricht einer Berechnungsfläche von 150 m²) € 19,58
 mindestens aber € 2.937,00

(2) Bemessungsgrundlage

- a) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Gesamtberechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume, Dach-, und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind, wobei der aliquote Anteil der Stiegenhäuser und der Vorräume miteinbezogen wird.
- b) Geschlossene Balkone und geschlossene Loggien sowie Wintergärten sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- c) Für landwirtschaftliche Betriebe findet der im Absatz a) festgelegte Berechnungsschlüssel Anwendung, wobei jedoch nur der Wohntrakt des landwirtschaftlichen Objektes die Bemessungsgrundlage bildet. Befinden sich im Wohntrakt Räumlichkeiten, die nur für landwirtschaftliche Zwecke bzw. Lagerungen verwendet werden, so sind diese Flächen von der Bemessungsgrundlage abzusetzen. Außerdem wird das Flächenmaß der Stallungen der Bemessungsgrundlage nach Abs. (2) lit a) gleichgesetzt, sofern eine Versorgung durch die öffentliche Wasserversorgungsanlage erfolgt.

- d) Sind im landwirtschaftlichen Betrieb Räume zur Selbstvermarktung errichtet (Schlachträume, Verkaufsräume, Brennereien) so sind diese in die Berechnungsgrundlage einzubeziehen.
- (3) Von der Berechnungsgrundlage sind grundsätzlich ausgenommen:
- Garagen, wenn sie nicht gewerblich betrieben werden;
 - Nebengebäude (freistehend oder gleichwertig angebaute Gebäudeteile), wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut sind und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind;
 - Terrassen und Flugdächer, offene Loggien und Balkone, Wintergärten (nicht beheizt);
 - erdgeschossige (parterre) Keller-, Heiz- und Brennstofflagerräume.
- (4) Zuschläge:
- 50% für Fleischhauerbetriebe, Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Zuschlages bilden die Schlachträume, alle Verarbeitungsräume sowie die dazugehörigen Betriebsstallungen.
 - 50% für Wäschereien, gewerbliche Autowaschanlagen sowie für Waschanlagen für Maschinen und sonstige Geräte. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Zuschlages bildet der für diese Anlagen benützte Gebäudeteil. Werden Freiflächen verwendet, ist ein Grundausmaß von 30 m² als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.
- (5) Abschläge:
Abschläge werden erst ab einer Berechnungsgrundlage von 150 m² berücksichtigt.
Für nachfolgend angeführte Kategorien von Objekten werden Abschläge berechnet:
- 80 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage für alle gewerblichen Zwecken dienenden, offenen und geschlossenen Lagerhallen.
- (6) Die Wasserleitungsanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt 80% der Mindestanschlussgebühr.
- (7) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss geschaffen wird, ist für jede weitere Anschlussstelle an das gemeindeeigene, öffentliche Wasserleitungsnetz ein Zuschlag im Ausmaß von 30 v.H. der Wasseranschlussgebühr nach Abs. 1 bis 5 zu entrichten.
- (8) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der für dieses Gebäude zu ermittelnden Wasserleitungsanschlussgebühr, die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungsanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungsanschlussgebühr entrichtet wurde;
 - bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch ist die Wasserleitungsanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gegeben ist; wurde für den bisherigen Bestand bzw. Zustand die Mindestanschlussgebühr berechnet, so ist nur jene Quadratmeter-Vergrößerung der Nachgebühr zu unterwerfen, die die seinerzeit zu Grunde gelegten Quadratmeter der Mindestanschlussgebühr überschreiten;
 - eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Wasserbezugsgebühren

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine Wassergebühr in Form einer Grund- und Bezugsgebühr zu entrichten.
- (2) Diese beträgt bei Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzählern € 2,44 pro m³
- (3) Bei einem Wasserbezug über einen Hydranten beträgt die Gebühr € 2,82 pro m³
- (4) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (5) Die Grundgebühr beträgt für jeden Anschluss:
 - a. für jeden Anschluss grundsätzlich € 60,00
 - b. für jeden Anschluss für Objekte mit 4 – 10 Wohnungen oder Betriebsstätten € 180,00
 - c. für jeden Anschluss für Objekte ab 11 Wohnungen oder Betriebsstätten ... € 300,00

§ 4

Umsatzsteuer

In den in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren ist die Umsatzsteuer enthalten.

§ 5

Entstehen des Abgabenspruches

- (1) Die Wasserleitungsanschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage fällig. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungsanschlussgebühr nach § 2 (8) lit. a oder b dieser Wassergebührenordnung entsteht mit dem Zeitpunkt, mit dem die Gemeinde Kenntnis darüber erlangt, dass das geschaffene Bauwerk zumindest teilweise in Benützung genommen bzw. eine Änderung des Verwendungszweckes erfolgt ist.
- (3) Die Wasserbezugsgebühren sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten. Die Wassergebühr wird wie folgt berechnet:
 - a) Für das laufende Jahr wird unter Zugrundelegung der jeweiligen Gebührenhöhe ein Vorschuss in Höhe des vorjährigen Wasserverbrauches bzw. der vorjährigen Gebühr (§ 3) eingehoben. Bei diesem Vorschuss kann auf volle Eurobeträge auf- bzw. abgerundet werden.
 - b) Zugleich ist das vergangene Rechnungsjahr (vom 1. Jänner bis 31. Dezember) nach dem geltenden Gebührensatz dieses Jahres im Nachhinein unter Berücksichtigung des entrichteten Gebührenvorschusses abzurechnen.
 - c) Die Feststellung des für die Berechnung der jährlichen Wasserbezugsgebühr maßgebenden Wasserzählerstandes hat jeweils am Ende eines Jahres zu erfolgen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 24.09.2020 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Johannes Matzinger